

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Innsbrucker Ferienzug

Stand März 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Im Rahmen des Innsbrucker Ferienzuges bieten verschiedene Vereine, Organisationen, Unternehmen und Personen (kurz „Veranstalter:innen“), eigenverantwortlich diverse **Veranstaltungen** für Kinder und Jugendliche während der Ferien an.
- 1.2. Organisation und Durchführung obliegen den jeweiligen genannten Veranstalter:innen.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung hat innerhalb der Anmeldefrist **über die Webseite www.ferienzug-innsbruck.at** zu erfolgen
- 2.2. Vor Abschluss der Anmeldung sind diese Teilnahmebedingungen sowie die Nutzungsbedingungen für die Webseite www.ferienzug-innsbruck.at zu akzeptieren.
- 2.3. Die Teilnahme am Innsbrucker Ferienzug ist ausnahmslos nur **nach erfolgreicher Anmeldung** – ausgenommen sind z.B. Großveranstaltungen und Veranstaltungen, für die eine Anmeldung nicht erforderlich ist – sowie **Bezahlung des Kostenbeitrages** – sofern die Veranstaltung nicht kostenlos ist – gestattet.
- 2.4. Die Bezahlung des Kostenbeitrages (Überweisung oder Barzahlung vor Ort) hat den Anweisungen der jeweiligen Veranstalter:innen entsprechend zu erfolgen.
- 2.5. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen besteht nicht.
- 2.6. **Teilnahmeberechtigt** sind Kinder und Jugendliche – bei bestimmten Veranstaltungen auch weitere Personen, wie bspw. Familienmitglieder – (kurz „Teilnehmer:innen“) im jeweiligen Alter gemäß den Altersangaben laut Programm, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben.
- 2.7. Die Erziehungsberechtigten **bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit** der über ihre Person bzw. über die von ihnen angemeldeten Teilnehmer:innen gemachten Angaben.
- 2.8. Mit der Anmeldung zum Innsbrucker Ferienzug wird die **Hausordnung** der jeweiligen Veranstalter:innen anerkannt.

3. Wartelisten

- 3.1. Bei Veranstaltungen mit großem Andrang werden Wartelisten geführt. Bei Freiwerden eines Platzes – dies kann auch kurzfristig sein – werden die Teilnahmeberechtigten entsprechend der Reihung auf der Warteliste von den jeweiligen Veranstalter:innen verständigt, wobei ein genereller Rechtsanspruch auf die Teilnahme nicht besteht.

4. Abmeldung

- 4.1. Sollten angemeldete Teilnehmer:innen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen können, sind diese abzumelden, damit die Kinder und Jugendlichen auf den Wartelisten die Möglichkeit zur Teilnahme bekommen.
- 4.2. Bei **zeitgerechter Abmeldung** (spätestens drei Tage vor der Veranstaltung) **oder bei Abmeldung im Krankheitsfall** (mit Arztbestätigung) wird der bereits bezahlte Kostenbeitrag zurückerstattet.

5. Verpflegung

- 5.1. Grundsätzlich ist bei allen Ganztagsausflügen für Verpflegung gesorgt, es sei denn, die Veranstalter:innen weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Jause mitzubringen ist.

6. Änderungen von Veranstaltungen

- 6.1. Die Veranstalter:innen behalten sich ausdrücklich vor, bei Schlechtwetter eine Veranstaltung zeitlich zu verkürzen oder abzusagen. Weiters behalten sich die Veranstalter:innen das Recht vor, bei nicht genügender Teilnehmerzahl oder nicht beeinflussbaren Ereignissen, z.B. Krankheit der Veranstalter:innen, Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.
- 6.2. Ebenso behalten sich die Veranstalter:innen das Recht vor, die Programminhalte bei Bedarf abzuändern.
- 6.3. Die Teilnehmer:innen bzw. die Erziehungsberechtigten können daraus keine Ansprüche ableiten.

7. Junge Menschen mit Behinderung

- 7.1. Das Referat Frauen und Generationen sowie die Veranstalter:innen sind bemüht, den Innsbrucker Ferienzug auch für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zu einem tollen Erlebnis zu machen. Sämtliche Veranstaltungen stehen daher grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung offen.
- 7.2. Damit die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können, ist eine vorherige Absprache mit den jeweiligen Veranstalter:innen notwendig.
- 7.3. Ist für die Teilnahme an den Veranstaltungen eine persönliche Assistenz sinnvoll bzw. notwendig, ist diese von den Teilnehmer:innen eigenständig zu organisieren.

8. Pflichten der Erziehungsberechtigten sowie der Teilnehmer:innen

- 8.1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Veranstalter:innen rechtzeitig und ausdrücklich bekannt zu geben, wenn ihre Kinder aufgrund
 - a. einer **chronischen Erkrankung** (z.B. Asthma, Epilepsie, Mukoviszidose),
 - b. einer **Allergie** (z.B. Bienenstiche, andere Tiere),
 - c. einer **Unverträglichkeit hinsichtlich der 14 Hauptallergene gemäß EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011** (z.B. glutenhaltiges Getreide, Erdnüsse, etc.),
 - d. eines **sonstigen Anlassfalles**
die Verabreichung von Medikamenten und/oder die Durchführung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten (z.B. Verabreichung einer Insulinspritze) benötigen. Für den Fall, dass im jeweiligen Einzelfall eine ausreichende Versorgung im Notfall/Anlassfall nicht gewährleistet werden kann, kann das betroffene Kind von der Teilnahme zum eigenen Schutz ausgeschlossen werden.
- 8.2. Erkrankte Kinder sind – insbesondere **bei akuter Ansteckungsgefahr** – von der Teilnahme ausgenommen und bei Auftreten einer Erkrankung unverzüglich abzumelden (siehe Punkt 4.)
- 8.3. Die Erziehungsberechtigten haben die Teilnehmer:innen **rechtzeitig** zu den Veranstaltungen **zu bringen und wieder rechtzeitig abzuholen**. Die Beaufsichtigung der Teilnehmer:innen, sohin die zumutbare Obsorge, erstreckt sich nur auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung.
- 8.4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder gemäß den Vorgaben der Veranstalter:innen **entsprechend auszurüsten**. Die Veranstalter:innen behalten sich das Recht vor, nicht entsprechend ausgerüstete Kinder und Jugendliche, z.B. Flip-Flops statt Bergschuhe, von der Teilnahme auszuschließen.
- 8.5. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass keine gefährlichen Gegenstände, z.B. Taschenmesser oder Feuerzeuge, zu den Veranstaltungen mitgebracht werden.
- 8.6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder darüber zu informieren, dass sie **den Anweisungen** der Veranstalter:innen bzw. des Betreuungsteams **Folge leisten** müssen. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen behalten sich die Veranstalter:innen das Recht vor, Teilnehmer:innen von der Veranstaltung auszuschließen. Im Falle eines Ausschlusses werden die dadurch entstehenden Kosten (z.B. begleitete Heimreise) von den Erziehungsberechtigten übernommen.

9. Haftung

- 9.1. Die Veranstalter:innen haften für die von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen.
- 9.2. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, allfällige von ihren Kindern im Rahmen des Innsbrucker Ferienzuges verursachten Schäden den Veranstalter:innen bzw. einem Dritten zu ersetzen.

10. Datenverarbeitung und Veröffentlichung von Bild- & Tonmaterial

- 10.1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages. Zur Durchführung der Veranstaltung werden personenbezogene Daten bei Bedarf an Dienstleister weitergegeben und für den gesetzlichen Zeitrahmen gespeichert (siehe Punkt 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- 10.2. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir bei Veranstaltungen des Innsbrucker Ferienzuges Fotos und Videos zum Zweck der Dokumentation aus berechtigten Interessen

(Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO) anfertigen werden. Die Fotos und Videos werden zur Darstellung unserer Tätigkeiten in der Öffentlichkeit auf der Webseite www.innsbruck.gv.at, in Social Media Kanälen und in unseren Printmedien veröffentlicht und für Dokumentationszwecke archiviert. Die erstellten Fotos und Videos sind nicht auf die identifizierende Erfassung der beteiligten Personen gerichtet. Die Daten werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen. Bei Social-Media-Kanälen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Social-Media-Dienst Verwertungsrecht an den veröffentlichten Daten erhält. Eine Übermittlung an Empfänger in einem Drittland (außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen. Es besteht keine automatische Entscheidungsfindung (Profiling).

- 10.3. Die Erziehungsberechtigten bzw. Jugendlichen nehmen zur Kenntnis, dass ein Vergütungsanspruch daraus nicht erwächst.
- 10.4. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, sich über eventuell abweichende Bedingungen bei den jeweiligen Veranstalter:innen zu erkundigen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Auf der Webseite www.ferienzug-innsbruck.at wird die jeweils aktuellste Version der Teilnahmebedingungen veröffentlicht.
- 11.2. Bei Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Innsbruck.